

Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Änderung der Habilitationsordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 1. April 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 5 S. 110) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der*Die Kandidat*in muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion in einem einschlägigen Fach an einer deutschen Universität oder durch eine gleichwertige akademische Qualifikation einer ausländischen Universität nachgewiesen wird. Bei ausländischen Qualifikationen kann für die Feststellung der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren ist, dass nach der Promotion eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet nachgewiesen werden kann, für das die Habilitation angestrebt wird.

(3) Außerdem ist der Nachweis ausreichender aktueller Lehrerfahrung Voraussetzung für den Zugang zum Habilitationsverfahren. Eine ausreichende aktuelle Lehrerfahrung liegt vor, wenn der*die Kandidat*in hauptverantwortlich angeleitete hochschulische Lehre in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, im Umfang von sechs Lehrveranstaltungsstunden innerhalb der sechs dem Habilitationsantrag vorangegangenen Semester nachweisen kann. Davon muss mindestens eine Lehrveranstaltung evaluiert worden sein.

(4) Vor der Einreichung des Habilitationsantrages ist ein gemeinsames Beratungsgespräch mit der*dem Vorsitzenden der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und einem bis zu drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses wahrzunehmen. Das Gespräch wird dokumentiert. Die*Der Vorsitzende sowie die ein bis drei stimmberechtigten Mitglieder beraten die*den Kandidat*in bei der Vorbereitung der Habilitation.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei dem*der Dekan*in der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Promotionsurkunde, Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. Schriftenverzeichnis,
4. Erklärung über bereits unternommene Habilitationsversuche,
5. Bestätigung über das Beratungsgespräch gemäß § 2 Abs. 4,
6. schriftliche Habilitationsleistung (6-fach) sowie eine elektronische Fassung als pdf,
7. Erklärung für welches Fach die Habilitation (Lehrbefähigung) beantragt wird,
8. Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen einschließlich Evaluation gemäß § 2 Abs. 3,
9. Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis für ein Fachgebiet.“

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse in nicht-öffentlicher Sitzung. Bei Verhinderung eines Mitglieds ist eine Stellvertretung durch den*die persönliche Stellvertreter*in der Fakultätskonferenz möglich.“

4. § 8 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesen soll mindestens ein*e Gutachter*in einer auswärtigen Universität angehören und mindestens ein*e soll wahlberechtigtes Mitglied der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld sein.“

Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 9. Dezember 2020.

Bielefeld, den 1. Februar 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer